

Diritto d'essere udito nella procedura amministrativa? Ritiro dell'autorizzazione della polizia per l'esercizio d'una professione (patente d'albergo).

Dem Beschwerdeführer ist durch Entscheid des Regierungsrates als dazu nach kantonalem Recht zuständiger Verwaltungsbehörde das Wirtschaftspatent wegen unsittlicher Wirtschaftsführung entzogen worden. Es wird gerügt, dass ihm trotz gestelltem Begehren keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich zur Sache, insbesondere zu den Zeugenaussagen in einer hängigen Strafuntersuchung wegen Kupperei zu äussern und den Gegenbeweis anzutreten.

Das Bundesgericht hat die Rüge als unbegründet bezeichnet aus folgenden

Erwägungen:

Ein Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs folgt aus Art. 4 BV für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden in einem Verhältnis, wo, wie hier, der Bürger einseitig als Gewaltunterwerfener dem Staate gegenübersteht, nur bei gewissen besonders schweren Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre, wie z. B. dem Widerruf einer Einbürgerung oder der Zwangsversorgung in einer Anstalt (BGE 43 I 165; 65 I 268). Dazu gehört aber die Entziehung einer Berufsbewilligung, wie insbesondere des Wirtschaftspatentes auch dann nicht, wenn sie aus Gründen geschieht, wie sie heute in Frage stehen (nicht veröffentlichtes Urteil vom 30. September 1933 i. S. Jenny c. Schaffhausen E. 1 S. 6/7 mit Zitaten, an dem seither stets festgehalten worden ist). Ist dem von einer solchen Verfügung Betroffenen keine Gelegenheit gegeben worden, sich zur Sache zu äussern, so wird dann allerdings wohl ein Wiedererwägungsgesuch, in dem er neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anführt, zugelassen werden müssen. Im vorliegenden Falle hat denn auch der Rekurrent Alois Pfister ein solches gestellt, der Regierungsrat hat es aber als unbegründet abgewiesen. Wenn der Rekurrent dafür hielt, dass das zu Unrecht geschehen sei, so hätte

er diesen zweiten Entscheid des Regierungsrates durch staatsrechtliche Beschwerde anfechten müssen, was er nicht getan hat.

14. Auszug aus dem Urteil vom 15. Mai 1944 i. S. Henggeler gegen Steiner und Regierungsrat des Kantons Zug.

Art. 4 BV; Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren.

Art. 4 CF. Étendue du droit d'être entendu dans la procédure administrative.

Art. 4 CF. Estensione del diritto d'essere udito nella procedura amministrativa.

Aus dem Tatbestand:

Ernst Henggeler hat dem Josef Steiner ein landwirtschaftliches Heimwesen in Unterägeri verpachtet. Am 18. September 1943 kündigte Henggeler die Pacht vertragsgemäss auf den 31. März 1944. Steiner erhob hiegegen gestützt auf die Pächterschutzbestimmungen des BRB vom 19. Januar 1940/7. November 1941/29. Oktober 1943 Einsprache. Die Pächterschutzkommission des Kantons Zug wies die Einsprache am 24. Januar 1944 ab. Ein von Steiner gegen diesen Entscheid eingereichter Rekurs wurde vom Regierungsrat des Kantons Zug der Pächterschutzkommission, nicht aber auch Henggeler zur Vernehmlassung zugestellt und hierauf mit Entscheid vom 11. März 1944 in dem Sinne gutgeheissen, dass die Kündigung vom 18. September 1943 unwirksam erklärt und das Pachtverhältnis um ein Jahr, d. h. bis 31. März 1945, verlängert wurde.

Henggeler hat gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde erhoben wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen.

Aus den Erwägungen:

1. — Der Anspruch auf rechtliches Gehör folgt aus Art. 4 BV für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden

nicht im gleichen Umfange wie für den Zivil- und Strafprozess. Er kann aus dieser Verfassungsgarantie insbesondere da nicht allgemein hergeleitet werden, wo in dem durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde geordneten Verhältnis der Bürger einseitig als Gewaltunterworfenen dem Staate gegenübersteht. Die Rechtsprechung hat dessen Anspruch denn auch hier nur ausnahmsweise anerkannt, bei gewissen besonders schweren Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre (BGE 43 I S. 165, Zurücknahme einer Einbürgerung; 30 I S. 279 E. 2, 53 I S. 113, 65 I S. 268 Anstaltsversorgung). Andererseits ist er aus gleichen Gründen wie für den Zivilprozess da anzunehmen, wo durch den Entscheid der Verwaltungsbehörde eine Zivilrechtsstreitigkeit zwischen den Parteien beurteilt werden soll, wie das ZGB das für gewisse Rechtsverhältnisse zulässt (Streitigkeiten über die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nach Art. 328, 329 ZGB, Notwegstreitigkeiten; nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. Juni 1940 i. S. Dünner E. 3). Gleich zu behandeln ist der Fall, in dem die Verwaltungsbehörde auf Grund einer ihr zum Schutze öffentlicher Interessen eingeräumten besonderen Befugnis in die Gestaltung eines Privatrechtsverhältnisses zwischen den Parteien eingreift, in dem sich diese auf dem Fusse der Gleichberechtigung gegenüberstehen. Das Bundesgericht hat dies wiederholt ausgesprochen für die Entscheidung darüber, ob eine zivilrechtlich gültige Kündigung im Sinne des BRB vom 15. Oktober 1941 über Massnahmen gegen die Wohnungsnot als unzulässig erklärt werden soll (nicht veröffentlichte Urteile vom 1. Juni 1942 i. S. Merker, vom 13. Mai 1943 i. S. Gebr. Abegg, vom 14. Februar 1944 i. S. Hüsler). Die Rechtslage ist keine andere, wenn das Verfahren die Anwendung der in den BRB vom 19. Januar 1940/7. November 1941/23. Oktober 1943 vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Pächter zum Gegenstand hat, mag nun die Verlängerung der Pacht nach Art. 33 ff. oder deren Auflösung nach Art. 39 ter dieser Erlasse in Frage stehen (nicht veröffentlichte Urteile vom 30. Mai

1941 i. S. Rychen, vom 3. April 1944 i. S. Rogger-Weibel und i. S. Bertschi). Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs gehört aber auch, dass die durch einen Entscheid bestimmte Rechtsstellung einer Partei nicht zu deren Nachteil auf Begehren der anderen Partei abgeändert werden darf, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den Gründen zu äussern, die gegen den Entscheid geltend gemacht werden, wie das Bundesgericht das als Folge des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Zivil- und Strafurteilen immer angenommen hat (BGE 64 I S. 148 E. 2).

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 15. — Voir n° 15.

III. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

15. Auszug aus dem Urteil vom 3. April 1944 i. S. Ulrich gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Gewerbefreiheit: Ein Kanton, der die Ausübung des Arztberufes einer staatlichen Kontrolle und einem Befähigungsausweis unterwirft, verletzt Art. 31 BV nicht, wenn er in einem andern Kanton ohne jede staatliche Kontrolle, frei praktizierenden Ärzten und Zahnärzten die Auskündigung ihres Geschäftsbetriebes in der in seinem Gebiet erscheinenden Tagespresse verbietet.

Liberté de l'industrie: Le canton qui soumet l'exercice des professions médicales à un contrôle et à la possession d'un brevet de capacité ne viole pas l'art. 31 CF lorsqu'il s'oppose à la publicité dans les journaux du canton faite par des médecins ou des dentistes qui pratiquent librement leur art dans un autre canton.